



Amt: Finanzverwaltung
Az.: 131.01 / 022.31

Zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 05.11.2020

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung

Sachverhalt/Begründung:

Die Freiwillige Feuerwehr Dußlingen hat sich dazu entschieden, ab der künftigen Wahl im Rahmen der nächsten Hauptversammlung am 05.01.2021 die Stelle des zweiten stellvertretenden Kommandanten nicht mehr zu besetzen.

Der derzeitige Feuerwehrkommandant Frank Klett ist seit Ende 2019 bis 2021 aufgrund einer beruflichen Weiterbildung beurlaubt. Die Amtsgeschäfte des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr wurden in diesem Zeitraum in vollem Umfang auf den bisherigen Stellvertreter Herr Sven Laichinger übertragen. Ab 2021 soll Herr Sven Laichinger das Amt des Feuerwehrkommandanten nicht nur in kommissarischer Stellung übernehmen. Die Stelle des zweiten stellvertretenden Kommandanten soll nicht nachbesetzt werden.

Diese Umstrukturierung seit 2019 bei der Feuerwehr sowie die derzeitige Besetzung und Aufgabenteilung hat sich bewährt und soll künftig fortgeführt werden. Es zeigt sich, dass es nicht praktikabel ist, einen weiteren stellvertretenden Kommandanten einzusetzen.

Zur rechtlichen Umsetzung dieser nicht nur vorübergehenden Organisationsform muss die Feuerwehrsatzung geändert werden.

Die Änderungen sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Satzungsentwurf dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die als **Anlage 1** beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr (Feuerwehrsatzung).

Aufgestellt:
Dußlingen, 22.10.2020


.....
Rotenhagen

Gemeinde Dußlingen
Landkreis Tübingen

**Satzung
zur Änderung der Satzung
für die Freiwillige Feuerwehr
(Feuerwehrsatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit den §§ 6 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 2, 7 Abs. 1 Satz 1, 18 Abs. 1 Satz 2 und 3 und 18a des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 05.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 (1) der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, **seinen** Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.“

Artikel 2

§ 9 (2, 3, 4, 5, 6, 7 und 10) der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein erster ~~und zweiter~~ Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und **seines Stellvertreters** werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und **seines Stellvertreters** kann nur gewählt werden, wer
1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
 2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
 3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein Stellvertreter** werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein Stellvertreter** haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt

binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.

- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und **seines Stellvertreters** kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.
- (11) Der **stellvertretende Feuerwehrkommandant** hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (12) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und **sein Stellvertreter** können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).“

Artikel 3

§ 13 (2) der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

- „(2) Dem Feuerwehrausschuss gehören als Mitglied außerdem an
- **der Stellvertreter** des Feuerwehrkommandanten,
 - der Leiter der Altersabteilung,
 - der Jugendfeuerwehrwart,
 - der Schriftführer,
 - der Kassenverwalter.

Sofern Schriftführer und Kassenverwalter nicht nach Absatz 1 in den Feuerwehrausschuss gewählt werden, gehören sie diesem ohne Stimmberechtigung an. Der Leiter der Altersabteilung gehört dem Feuerwehrausschuss ebenfalls ohne Stimmberechtigung an.“

Artikel 4

§ 16 (3, 5 und 6) der Feuerwehrsatzung erhält folgende Fassung:

- „(3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seines Stellvertreters** ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden

Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.

- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrkommandanten und **seines Stellvertreters** ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrkommandanten oder **seines Stellvertreters** nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.“

Artikel 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dußlingen, den 06.11.2020

Thomas Hölsch
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.